

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.51 vom 16. September 2022

BS Appellationsgericht, 2022-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2020.51

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.51 du 16 septembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.51 del 16 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

den vom ihm zuvor organisierten [...] Kombi (hierzu oben, E. 2.4) an Y____ übergeben. Dem Berufungskläger 2 habe er die sich bislang in seinem Besitz befindliche Softairwaffe mit Kaliber 6 mm, welche optisch einer Faustfeuerwaffe des Modells SIG Sauer P226 bzw. P228 entspreche, und einen Plastiksack mit der Aufschrift [...] übergeben.

Vereinbarungsgemäss sei der Berufungskläger 1, der eigentliche Kopf dieser Aktion, im Hintergrund geblieben. Y____ als Fahrer und der Berufungskläger 2 als Beifahrer hätten sich in der Absicht bzw. Erwartung einer möglichst hohen Beute einen Raubüberfall zu verüben, mit dem vorgenannten Personenwagen am Abend des 7. April 2018 zur besagten W____ Filiale begeben. Gegen 22.58 Uhr am Bestimmungsort angekommen, sei der Berufungskläger

E. 2

verwendeten Utensilien (Softairpistole und [...] Plastiktüte) beschlagnahmt werden können. Dem kriminaltechnischen Untersuchungsbericht lasse sich entnehmen, dass die beschlagnahmte Pistole als Tatwaffe nicht ausgeschlossen werden könne. Dessen ungeachtet habe das Opfer angegeben, dass der Täter eine schwarze Pistole, er vermute eine [...], auf ihn gerichtet habe und stelle eine solche Waffe in der Tat ein taugliches Vergleichsobjekt dar. Ferner sei allgemein bekannt, dass mit einer Softairpistole Ladebewegungen gemacht werden könnten, sodass die diesbezügliche Schilderung des Opfers glaubhaft sei. Sodann lieferte der Berufungskläger 1 auch keine stichhaltige Erklärung, weshalb er überhaupt eine Softairpistole besitze. Unter Berücksichtigung dessen sowie im Gesamtkontext bestünden keine vernünftigen Zweifel, dass es sich bei der beschlagnahmten Softairpistole um die Tatwaffe gehandelt habe. Zudem sei durch den Polizeirapport einerseits und die Bilder der Überwachungskamera und den Untersuchungsbericht des Forensischen Instituts Zürich (FOR) andererseits erstellt, dass der von ihm entwendete weisse [...] (siehe oben, E. 2.4) beim Überfall als Fluchtfahrzeug gedient habe. Auch habe zwischen den Berufungskläger 1 und 2 ab dem 18. März 2018 bis zum Festnahmezeitpunkt des Berufungsklägers 1 am 20. Juni 2018 ein intensiver telefonischer Kontakt ■ rund 52 Telefonverbindungen ■ bestanden. Der Berufungskläger 1 werde zudem durch den Umstand belastet, dass er am 7. April 2018 unmittelbar vor der Tat um 21:45 Uhr mit dem Berufungskläger 2 telefoniert habe und sein Mobiltelefon um 23:48 Uhr an dessen Wohnort eingeloggt gewesen sei. Für seine Tatbeteiligung spreche ferner das im Rahmen der Telefonkontrolle abgehörte Gespräch zwischen ihm und G____. Hinzu träten deren glaubhafte Aussagen, wonach der Berufungskläger 1 ihr erzählt habe, dass er bei einem Raub auf eine W____ Tankstelle beteiligt gewesen sei.

2.5.2.2 Der Berufungskläger 1 rügt als Erstes, es habe sich beim Fluchtauto nicht um das entwendete Fahrzeug der E_____ gehandelt.

2.5.2.2.1 Mit der Vorinstanz ist an die Schlussfolgerung im Untersuchungsbericht des FOR vom

E. 2.1

und 2.3.2, 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4; AGE SB.2016.114 vom 15. September 2017 E. 3.3.2).

3.1.3 Wenn nebeneinander Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht fallen, ist bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f.). Nach der Konzeption des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches stellt die Geldstrafe in deren Anwendungsbereich (Art. 34 StGB) die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten bzw. eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft, wodurch der Geldstrafe grundsätzlich Vorrang gegenüber der eingriffsstärkeren Freiheitsstrafe zukommt (vgl. BGE 134 IV 79 E. 4.2.2 S. 101 f.).

3.2 Berufungskläger 1

Ausserdem können unter spezialpräventiven Gesichtspunkten unter Umständen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Berufungsklägers 1 eine Rolle spielen. Das ist namentlich dann der Fall, wenn eine Geldstrafe die kriminelle Energie des Beurteilten in kontraproduktiver Weise fördern könnte, weil dieser dazu neigt, seine Finanzlöcher mit kriminellen Handlungen zu stopfen (BGer 6B_1027/2019 vom 11. Mai 2020 E. 1.2.3). Dabei fällt auf, dass der Berufungskläger 1 hauptsächlich wegen Vermögensdelikten in Erscheinung getreten ist und er sich etwa auch mit der in Ziffer 1 angeklagten Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses zusätzliche finanzielle Mittel zu verschaffen versuchte. Vor diesem Hintergrund stehen alle Delikte unter dem Zeichen der Geldbeschaffung zwecks Schuldenabbaus und wohl teilweise auch zur Finanzierung des eigenen Betäubungsmittelkonsums. Zweifelloos anzuerkennen sind in diesem Zusammenhang die ausserordentlichen Bemühungen des Berufungsklägers 1, seine Schulden zu reduzieren (vgl. die mit Eingabe vom 16. August 2022 eingereichten Betriebsregisterauszüge, Akten S. 4291 ff., und die heute eingereichte Bestätigung der [...] betreffend die monatlichen Abzahlungen des Verlustscheins, Akten S. 4471) sowie sein belegtes unbefristetes Arbeitsverhältnis bei der [...] (Eingabe vom 5. November 2021, Akten S. 4086 ff.). Trotz seines aktuell gesicherten monatlichen Einkommens und der getroffenen Abzahlungsvereinbarungen bleibt seine finanzielle Situation jedoch nach wie vor angespannt. Angesichts dessen, dass er seine Deliktstätigkeit trotz seiner ■ auch damals bereits bestehenden ■ Festanstellung ausübte und er «über seine Verhältnisse» zu leben pflegte (vgl. die Anklageschrift, Akten S. 3502), weshalb ihm sein früher schon bestehendes Einkommen nicht von seiner Deliktstätigkeit abzuhalten vermochte, liegt die Annahme nahe, dass eine (unbedingte) Geldstrafe dem Berufungskläger 1 erst recht Anlass

zu weiterer Delinquenz geben würde.

Bei der objektiven Tatschwere der räuberischen Erpressung ist zunächst zu gewichten, dass der Berufungskläger 1 und seine Mittäter nicht bloss einen ■ wenngleich unter sich zu teilenden ■ Bagatellbetrag zu erzielen beabsichtigten (im Tresor befanden sich immerhin CHF 50'000. ■ Stockgeld, weitere CHF 10'500. ■ Kassenstockgeld sowie die Tageseinnahmen von CHF 18'280. ■ [Akten S. 2135]), was für den Berufungskläger 1 als ehemaliger Mitarbeiter der Firma T_____ durchaus abschätzbar war. Angesichts der Anzahl an Mittäter, auf welche der Ertrag hätte aufgeteilt werden müssen, bleibt der erhoffte Deliktobetrag indes noch überschaubar. Schwerer als der beabsichtigte Vermögensschaden zum Nachteil der Firma T_____ wiegen jedoch das konkrete Tatvorgehen (abendlicher Überfall mit maskierter Täterschaft unter Verwendung einer Schusswaffe) und die dadurch erlittenen psychischen Auswirkungen auf das erpresste Opfer, namentlich das dadurch bei ihm ausgelöste Gefühl der Unsicherheit in den eigenen vier Wänden. So erklärte X_____, auch noch nach dem Vorfall Angst gehabt zu haben, und deshalb in ein Hotel untergebracht worden zu sein. Erst eine Hypnose-Therapie habe ihm die Angst ein bisschen nehmen können (Einvernahme vom 16. Juli 2018, Akten S. 2212). Verschuldenserhöhend fällt dabei ins Gewicht, dass die Mittäter des Berufungsklägers 1 bei der Deliktausführung zu dritt vorgingen und sie damit X_____ nicht nur aufgrund der mitgenommenen Waffe, sondern auch rein zahlenmässig überlegen waren. Dass die Täterschaft beim Überfall ihr Gesicht verdeckte und X_____ insbesondere mit der Schusswaffe zum Widerstand unfähig machte, ihn fesselte und damit auch seine Bewegungsfreiheit einschränkte, stellt hingegen kein im Rahmen dieses Tatbestandes besonders zu gewichtendes Vorgehen dar, sondern ist diesem vielmehr immanent. Der Umstand, dass dem Opfer gegenüber keinerlei physische Gewalt angewendet wurde, ist aber nur leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen, zumal dies hauptsächlich auf die Kooperation von X_____ zurückzuführen war. Immerhin wurde ihm angedroht, dass ihm andernfalls «etwas zustossen» würde und sie auch wüssten, wo seine Mutter zu Hause sei. Er solle ja nichts Falsches erzählen, sonst passiere ihm etwas (Einvernahme vom 23. März 2018, Akten S. 2118). Dennoch ist der Täterschaft zugutezuhalten, dass sie keine übermässige Gewalt anwendete und sie sich mindestens teilweise auch um das Wohlergehen des Opfers sorgte (so habe ihm der bei ihm verbliebene Mittäter etwas zu trinken gebracht, als er durstig geworden sei, Einvernahme vom 23. März 2018, Akten S. 2120). Mithin wäre auch ein Tatvorgehen mit viel stärkerer Gewalteinwirkung und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Opfers sowie mit erheblich höherem Vermögensschaden denkbar, weshalb das objektive Verschulden grundsätzlich noch im unteren Bereich des Strafrahmens anzusiedeln ist. Hinsichtlich der Rollenverteilung zwischen den vier in Mittäterschaft handelnden Tätern ist beim Berufungskläger 1 schliesslich verschuldenserhöhend zu veranschlagen, dass er der Drahtzieher des Überfalls auf X_____ war. Er war es, der diesen aus einer früheren beruflichen Bekanntschaft und anhaltenden privaten Freundschaft kannte und gezielt als geeignetes ■ weil informiertes und über einen Schlüssel verfügendes, d.h. zum erlesenen Mitarbeiterkreis gehörendes ■ Opfer ausgewählt hatte. So war es auch der Berufungskläger 1, der mit seiner vermeintlichen Verabredung mit X_____ den Zeitpunkt der Tat und das konkrete Vorgehen bestimmte, während die übrigen drei Mittäter als dessen eigentliche Handlanger agierten, indem sie den Auftrag erfüllten und sie mithin die eigentliche "Frontarbeit" zu verrichten hatten. Insgesamt ist der nächtliche Überfall in den Privaträumlichkeiten als erheblicher Eingriff in die persönliche Integrität von X_____ zu werten und zeugt das vorbereitete, dreiste Vorgehen der Täterschaft ■ insbesondere des mit

dem Opfer befreundeten Berufungsklägers 1 ■ trotz der etwas laienhaften Vorgehensweise von einer doch beträchtlichen kriminellen Energie. Insgesamt wiegt das Verschulden des Berufungsklägers 1 in objektiver Hinsicht leicht bis mittelschwer, womit sich ■ vor Berücksichtigung des Ausbleibens der Vollendung ■ die Festsetzung einer schuldangemessenen (Erfolgs-)Strafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe rechtfertigen würde.

Zur subjektiven Tatschwere ist festzustellen, dass der Berufungskläger 1 aus rein finanziellen Beweggründen und damit egoistischen Motiven gehandelt hat, zumal sich dessen finanzielle Situation ■ so der berechtigte Einwand der Vorinstanz ■ nicht als derart desolat darstellte, ging er doch einer geregelten Arbeit nach und erzielte er ein fixes Erwerbseinkommen. Das Tatvorgehen erfolgte denn auch fraglos direktvorsätzlich. Verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist, dass X_____ kein Zufallsopfer war, sondern vom Berufungskläger 1 aufgrund seiner früheren Kenntnisse gezielt ausgewählt wurde. Mit Blick auf das missbrauchte Vertrauensverhältnis ist damit in subjektiver Hinsicht von einer besonders verwerflich getroffenen Opferauswahl auszugehen. In Abwägung der verschiedenen Faktoren vermag die Bewertung des subjektiven Tatverschuldens die objektive Tatschwere jedenfalls nicht zu relativieren.

Dass es vorliegend beim Versuchsstadium geblieben ist, ist jedoch einzig auf den ausgelösten Alarm zurückzuführen. Das Ausbleiben des Taterfolges trotz der ■ insbesondere zum Nachteil von X_____ ■ bereits vollzogenen und noch beabsichtigten Tathandlungen ist folglich nicht auf das Verhalten des ■ an der Tatausführung ohnehin nicht involvierten ■ Berufungsklägers 1 zurückzuführen und somit schuldunabhängig erfolgt. Insgesamt ist dem Umstand, dass es beim Versuch einer räuberischen Erpressung geblieben ist, dennoch in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB mit einer vergleichsweise geringen Reduktion um ein Viertel Rechnung zu tragen und die Einsatzstrafe für die versuchte räuberische Erpressung zum Nachteil der Firma T_____ somit auf 18 Monate festzusetzen.

3.2.4

3.2.4.1 Bei der Bemessung der Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten in einem selbständigen Schritt gewürdigt werden. Nach der Praxis des Bundesgerichts sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts ist dabei geringer zu veranschlagen, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2; Ackermann, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 49 StGB N 122a).

3.2.4.2 Zunächst besteht zwischen der am 22. März 2018 begangenen (versuchten) räuberischen Erpressung, dem am 7. April 2018 begangenen (versuchten) Raub, dem unmittelbar davor und anschliessend begangenen gewerbsmässigen Diebstahl und der Hehlerei vom 17. Juni 2018 ein enger zeitlicher Konnex. In einem engen zusammenhängenden Konnex zu diesen Straftaten stehen die damit ebenfalls einhergehenden Hausfriedensbrüche sowie die Entwendung des ■ für den versuchten Raub als Fluchtauto dienenden ■ Motorfahrzeugs zum Gebrauch. Auch die Jahre zuvor begangene Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses steht mit den im Jahr 2018 begangenen Delikten insoweit in einem sachlichen Zusammenhang, als der

Berufungskläger 1 damit ■ zu Lasten seiner Arbeitgeberin ■ seine finanzielle Situation zu verbessern versuchte. Die übrigen Delikte wurden in der ersten Jahreshälfte (2018) begangen, und stehen damit in einem engen zeitlichen und untergeordneten Zusammenhang zu den schwersten Taten des Berufungsklägers 1. Dabei besteht insbesondere zwischen den Tathandlungen des mehrfach begangenen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage der engste Konnex.

3.2.4.3 Es rechtfertigt sich daher in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB folgende Gesamtstrafenbildung vorzunehmen:

Die Einsatzstrafe für die versuchte räuberische Erpressung von 18 Monaten wird um weitere 16 Monate Freiheitsstrafe für den versuchten Raub erhöht. Des Weiteren erfolgt eine Erhöhung um 1 ½ Monate für die Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch, um 8 Monaten für den gewerbsmässigen Diebstahl, um insgesamt 2 Monate für die vier ■ als Begleitdelikte zur räuberischen Erpressung bzw. zum gewerbsmässigen Diebstahl begangenen Hausfriedensbrüche, um weitere 2 Monate für die Hehlerei und um 1 Monat für die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses. Die Strafe ist weiter um insgesamt 1 Monat für die Strassenverkehrsdelikte, um 1 Monat für die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und schliesslich um ½ Monat für die Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz zu erhöhen.

Die neun Bussen von CHF 100.■ für den mehrfach begangenen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage werden auf insgesamt CHF 400.■ asperiert. Für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes rechtfertigt sich eine Erhöhung um CHF 300.■ auf total CHF 700.■.

3.2.5 Was die Täterkomponente anbelangt, kann grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (angefochtenes Urteil, S. 62), welche es im Nachfolgenden wie folgt zu ergänzen gilt:

Das Vorleben des Berufungsklägers 1 ist hinsichtlich seiner persönlichen Aspekte unauffällig. Das vor erster Instanz im Sinne einer Vorstrafe noch berücksichtigte Vergehen gegen das Waffengesetz gemäss Strafbefehl vom 13. Oktober 2011 (Akten S. 70) erscheint zufolge Zeitablaufs nicht mehr im Strafregister, weshalb es dem Berufungskläger 1 im Sinne eines Verwertungsverbotes auch nicht mehr entgegengehalten werden kann. Hingegen ist die Vorstrafenlosigkeit nicht strafmindernd zu berücksichtigen, weil es als normal gilt, dass jemand nicht vorbestraft ist (Trechsel/■Seelmann, Praxiskommentar StGB, 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 47 N 25; BGE 136 IV 1 E. 2.6.4, Bommer ZBJV 151 [2015] 354).

Durch die heute beurteilten Delikte legte der Berufungskläger 1 jedoch eine krasse Unbelehrbarkeit und Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung, aber insbesondere auch gegenüber den Geschädigten an den Tag, was erheblich zu seinen Ungunsten bzw. strafehöhend zu berücksichtigen ist. Dabei fällt insbesondere negativ ins Gewicht, dass der Berufungskläger 1 keinerlei Hemmungen hatte, ein schwerwiegendes Delikt zulasten seines Freundes (X____) zu begehen und auch nicht davor zurückschreckte, seine Delinquenz mehrfach zu Lasten seiner ehemaligen und damals aktuellen Arbeitgeber (nämlich der Firma T____ und der E____) auszuüben. Belastend wirkt sich dabei auch der Umstand aus, dass der Berufungskläger 1 bei den schwerwiegendsten Delikten jeweils der Drahtzieher war und er deren Ausführung seinen Mittätern überliess, ohne sich selber die Finger schmutzig zu machen.

Der inzwischen 33-jährige ledige und kinderlose Berufungskläger 1 geht erfolgreich einer geregelten Arbeit als Sicherheitschef bei der Firma [...] nach, was zuletzt aus den eingereichten und durchwegs positiv formulierten Arbeitszeugnissen hervorgeht (Zwischenzeugnis vom 30. April 2021, Akten S. 4084, Personalbeurteilung vom 2. November 2021, Akten S. 4085, und insbesondere das Zwischenzeugnis vom 11. April 2022, Akten S. 4296). In Bezug auf das Nachtatverhalten ist äusserst positiv hervorzuheben, dass sich der Berufungskläger 1 in eine ambulante suchtspezifische Beratung und seit November 2020 auch in eine psychotherapeutische Behandlung im [...] Basel begeben hat. Dem Verlaufsbericht vom 12. August 2022 sowie dem Kurzarztbrief vom 29. Juli 2022 sind ebenfalls durchwegs positive Entwicklungen zu entnehmen, etwa dass er die Abstinenzauflagen des Amts für Administrativmassnahmen erfüllen und seinen Fahrausweis wiedererlangen konnte sowie dass er auch bei Stress- und Belastungsfaktoren adäquate und wirkungsvolle Strategien gezeigt habe, um einen Ausgleich zu finden. Der Verlauf der Beratung sowie der ambulanten psychiatrischen Betreuung wurde generell als «sehr positiv» beschrieben (Akten S. 4294 und 4297). Bemerkenswert sind auch die Bemühungen des Berufungsklägers 1 seine Schulden abzubauen, was ihm inzwischen auch bereits in einem beträchtlichen Umfang gelungen ist. Der einst dreiseitige Betreuungsauszug vom 27. Mai 2020, samt den daraus ersichtlichen 10 nicht getilgten Verlustscheinen im Gesamtbetrag von CHF 17'765.06 (vgl. Akten S. 4298), weist nur noch eine offene Betreuung und drei offene Verlustscheine im Gesamtwert von CHF 15'141.66 auf (Akten S. 4305), wobei er in Bezug auf den Verlustschein zugunsten der [...] in Höhe von CHF 12'437.21 eine Abzahlungsvereinbarung getroffen hat und die Forderung bereits um ca. ein Viertel der geschuldeten Summe reduziert werden konnte (vgl. Bestätigungsschreiben der [...] vom 3. Januar 2022, Akten S. 4307).

Die Beurteilung des Nachtatverhaltens beinhaltet aber auch andere Komponenten. Darunter fällt etwa nicht nur das Verhalten nach der Tat sondern auch das Verhalten im Strafverfahren. Dabei kann ein «hartnäckiges Bestreiten» gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf fehlende Einsicht und Reue hinweisen und straf erhöhend gewertet werden (BGE 113 IV 56 E. 4c; BGer 6B_521/2019 vom 23. Oktober 2019 E. 1.7, 6B_1032/2017 vom 1. Juni 2018 E. 6.4.2, 6B_765/2015 vom 3. Februar 2016 E. 6.3.4). Festzustellen ist, dass sich der Berufungskläger 1 nach anfänglichem Leugnen der Kupferdiebstähle doch noch zu einem Geständnis durchringen konnte. Allerdings hat er lediglich zugestanden, was ihm aufgrund der objektiven Beweislage ohnehin hätte nachgewiesen werden können, sodass sich das Geständnis nicht zu seinen Gunsten auswirken kann. Im Übrigen zeigte er sich nicht geständig, was jedoch für sich allein ■ angesichts des Rechts einer beschuldigten Person, die Anklage zu bestreiten ■ grundsätzlich neutral zu behandeln und nicht straf erhöhend zu berücksichtigen ist (vgl. Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Basel 2019, Rz. 317). Die Hartnäckigkeit, mit der er aber an der heutigen Verhandlung bestimmte, ihn belastende Indizien bestritten hat ■ der Berufungskläger 1 stand mehrmals während der Verhandlung auf, um die Präsidentin aus nächster Nähe mit neu präsentierten Unterlagen von seiner Unschuld zu überzeugen ■ sowie die Art und Weise, mit welcher er der Staatsanwaltschaft dabei implizit unterstellt hat, die Beweise nicht vollständig erhoben zu haben, um ihm sprichwörtlich die Schuld in die Schuhe schieben zu können (so insbesondere etwa hinsichtlich der Beschriftung, des Kennzeichens und der Fahrzeugnummer des beim Raubüberfall verwendeten Fluchtautos [vgl. hierzu insbesondere E. 2.5.2.2.4]), wirft hingegen vor dem Hintergrund der objektiven Beweislage ein schlechtes Licht auf ihn.

Während sich den vorinstanzlichen Erwägungen entnehmen lässt, dass der Berufungskläger 1 an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einen relativ neutralen Eindruck hinterlassen hatte (angefochtenes Urteil, S. 62), ist er anlässlich der Berufungsverhandlung mit einem entsprechend negativen Verhalten aufgefallen.

Gesamthaft heben sich die positiven und negativen Umstände gegenseitig auf, weshalb die Täterkomponente ■ trotz der teils äusserst positiven, persönlichen Entwicklungen des Berufungsklägers 1 ■ insgesamt als neutral zu werten ist, sodass die zuvor hypothetisch festgesetzte Gesamtfreiheitsstrafe weder nach unten noch nach oben korrigiert werden muss.

3.2.6 Im Ergebnis bleibt es somit bei einer Freiheitsstrafe von 4 ¼ Jahren, an welche die bislang ausgestandene Haft in Anwendung von Art. 51 StGB angerechnet wird (vgl. das Dispositiv). Zudem wird der Berufungskläger 1 zu einer Busse von CHF 700.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 7 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilt.

3.3.4.2 Für die mit Blick auf die teilweise Zusatzstrafe gedanklich zu bildende hypothetische Gesamtstrafe ist die mit Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 15. Oktober 2021 für die im Zeitraum vom 29. und 30. März 2018 begangenen mehrfachen, teilweise versuchten Diebstähle und die mehrfachen Sachbeschädigungen bereits festgesetzte Freiheitsstrafe hinzuzurechnen. Angesichts der im dortigen Verfahren ebenfalls bestehenden Tatmehrheit (vgl. Akten S. 4118 ff.), hat das Strafgericht für diese Delikte im Rahmen der Gesamtstrafenbildung und nacherfolgter Asperation eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten veranschlagt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich für die vorliegende Zusatzstrafenbildung eine gemässigte Asperation von einem Viertel auf 3 Monate, womit sich insgesamt eine hypothetische Gesamtstrafe von 38 Monaten ergeben würde.

5.1 Die Vorinstanz verurteilte die Berufungskläger 1 und 2 in solidarischer Verbindung zur Leistung einer Genugtuung von CHF 2'500.■ zuzüglich 5 % Zins seit dem 7. April 2018 an F____, da dieser anlässlich des versuchten Raubüberfalls im W____ mit einer echt aussehenden Softairpistole bedroht worden sei und Todesängste habe ausstehen müssen, was einen bedeutenden Eingriff in dessen psychischen Integrität im Sinne von Art. 47 ff. OR darstelle. Die von den jeweiligen Verteidigern der Berufungskläger 1 und 2 ■ ohne weitere Begründung ■ beantragte Abweisung der Genugtuungsforderung von F____, gründet einzig auf den zugleich beantragten Freisprüchen vom Vorwurf des versuchten Raubes in Mittäterschaft, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist, nachdem die vorinstanzlichen Schuldsprüche vorliegend sowohl hinsichtlich des Berufungsklägers 1 wie auch des Berufungsklägers 2 zu bestätigen sind (E. 2.5). Die vorinstanzlich festgesetzte Genugtuung erscheint dem Verschulden der Berufungskläger und den psychischen Auswirkungen für das Opfer denn auch angemessen.

5.2 Sodann ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Berufungskläger 1 in seiner Berufungserklärung die Abweisung der Schadenersatzforderungen der E____ beantragt (Akten S. 3945), zumal die damit einhergehenden Schuldsprüche in den Anklagepunkten 13 und 14 unangefochten geblieben und damit in Rechtskraft erwachsen sind. Auch anerkannte der Berufungskläger 1 anlässlich der Berufungsverhandlung zufolge der Kupferdiebstähle Schulden gegenüber der E____ zu haben (« [], ich habe das Kupfer geklaut, ich will das auch mit der E____ begleichen», zweitinstanzliches Protokoll, Akten S. 4553). Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass sowohl die im Anklagepunkt 13 als auch die im Anklagepunkt 14 geltend gemachten Schadenersatzforderungen der E____ von CHF 640.■

bzw. CHF 6'768.■ (Akten S. 2767 ff.) hinreichend substantiiert und belegt sind, weshalb sie in diesem Umfang gutzuheissen sind. Folglich wird der Berufungskläger 1 im Anklagepunkt 13 ■ in solidarischer Haftung mit dem als Mittäter rechtskräftig verurteilten Berufungskläger 3 ■ zur Leistung eines Schadenersatzes von CHF 640.■ und im Anklagepunkt 14 ■ in solidarischer Haftung mit der als Mittäterin bereits rechtskräftig verurteilten G ____ ■ zur Leistung eines Schadenersatzes von CHF 6'768.■ an die E ____ verurteilt.

6.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGer 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4). Die Verfahrenskosten werden somit nach dem Verursacherprinzip auferlegt.

6.1.1 Da der Berufungskläger 1 auch im zweitinstanzlichen Verfahren in den allermeisten Punkten schuldig gesprochen wurde und er mit seiner Berufung nur in einigen marginalen Punkten durchgedrungen ist (dazu sogleich, E. 6.2.1), rechtfertigt es sich, ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 25■346.60 sowie die vorinstanzliche Urteilsgebühr von CHF 6'500.■ vollumfänglich aufzuerlegen.

6.1.2 Der Berufungskläger 2 ist im zweitinstanzlichen Verfahren in allen sieben ■ ursprünglich ■ angefochtenen Anklagepunkten schuldig gesprochen wurde und lediglich betreffend das Absehen von einer Landesverweisung mit seiner Berufung durchgedrungen. Vor diesem Hintergrund ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen, womit der Berufungskläger 2 die reduzierten Kosten von CHF 19■519.50 und eine Urteilsgebühr von CHF 5■500.■ für das erstinstanzliche Verfahren trägt.

6.1.3 Der Berufungskläger 3 stellte die erstinstanzlichen Schuldsprüche nicht in Frage und wendete sich in seiner Berufung lediglich gegen die angeordnete Landesverweisung, womit er vorliegend durchgedrungen ist. Es rechtfertigt sich daher, ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im vollen Betrage von CHF 2■572.10 zuzüglich einer ■ entsprechend reduzierten ■ Urteilsgebühr von CHF 800.■ aufzuerlegen.

6.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Auslagen für Gutachten bilden Bestandteil der Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. c StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1).

6.2.1 Der Berufungskläger 1 unterliegt mit seinen Anträgen zum grössten Teil und erzielt lediglich einen Freispruch in den beiden (kleineren) Anklagepunkten 4 und 17, ohne dass sich das auf das Strafmass auswirken würde. Unter diesen Umständen trägt er auch die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 2■500.■ (inkl. Kanzleiauslagen) vollumfänglich (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

6.2.2 Der Berufungskläger 2 unterliegt hinsichtlich aller ■ ursprünglich ■ angefochtenen Schuldsprüche, insbesondere auch hinsichtlich des Schuldspruchs im Anklagepunkt 3 (Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch zum Nachteil von D ____), welches die Vorinstanz insbesondere aufgrund eines aufgefundenen DNA-Mischprofils an einer Glasscherbe der am Tatort eingeschlagenen Schiebetüre aussprach. Nachdem der Berufungskläger 2 in seiner Berufungsbegründung noch bestritten hatte, sich zur Tatzeit am

Tatort befunden zu haben und behauptet hatte, seine DNA sei von einem Dritten auf die Glasscherbe übertragen worden (Akten S. 3990), was er mit einem Auszug aus einer wissenschaftlichen Publikation zur An- und Übertragung von Epithelzellen zu belegen versucht hat (Akten S. 3997), gestand er an der heutigen Berufungsverhandlung, diesen Einbruchsdiebstahl begangen zu haben (Protokoll, Akten S. 4544). Infolgedessen hat er die Kosten für das mit verfahrensleitender Verfügung vom 17. März 2022 zu den Ausführungen der Verteidigung in Auftrag gegebene Kurzgutachten des IRM vom 17. Mai 2022 (Akten S. 4230) von CHF 1'000 (Rechnung vom 13. Juni 2022, Akten 4282) sowie der zu entschädigende Aufwand der vorgeladenen Sachverständigen Dr. O____ von CHF 1'200.■ (Rechnung vom 15. September 2022, Akten S. 4565) selber zu tragen. Der Berufungskläger 2 obsiegt aber immerhin hinsichtlich der Landesverweisung. Folglich sind ihm die um ein Fünftel reduzierten Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich der vollumfänglichen Kosten für das Gutachten des IRM vom 17. Mai 2022 und die zu entschädigende Sachverständigenleistung von insgesamt CHF 2'200.■) aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 GGR).

6.2.3 Entsprechend dem Ausgang des Berufungsverfahrens, in dem der Berufungskläger 3 mit seinem Antrag vollumfänglich durchdringt, sind für dieses keine Kosten zu erheben.

6.3.2 Dem amtlichen Verteidiger des Berufungsklägers 2, [...], ist für seine Bemühungen im Berufungsverfahren ein Honorar gemäss seiner Aufstellung (Akten S.4454 ff.), zuzüglich eines Aufwands von 9.75 Stunden à CHF 200.■ für die Berufungsverhandlung, auszurichten. Für den genauen Betrag wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen. In Bezug auf die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das zweitinstanzliche Verfahren bleibt Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung im Umfang von vier Fünfteln vorbehalten.

6.3.3 Der amtlichen Verteidigerin des Berufungsklägers 3, [...], ist für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren ein Honorar gemäss ihrer Aufstellung (Akten S. 5548), zuzüglich eines Aufwands von 4 Stunden à CHF 200.■ für die Berufungsverhandlung, auszurichten. Für den genauen Betrag wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

6.4 Der Zeuge P____ wird wegen unentschuldigtem Nichterscheinens zur zweitinstanzlichen Hauptverhandlung gemäss Art. 205 Abs. 4 und 64 Abs. 1 der Strafprozessordnung mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.■ belegt.

E. 3

Juli 2018 anzuknüpfen, wonach das Kontrollschild gemäss Analyse des Untersuchungsmaterials «SO [...]» lauten könnte (Akten S. 2529), was dem Kontrollschild des vom Berufungskläger 1 entwendeten Fahrzeugs der E____ (Rapport, Akten S. 2372) entspricht. Die Verteidigung wendet diesbezüglich ein, es sei unklar, ob das gesuchte Kontrollschild «SO [...]» bereits in der ■ nicht aktenkundigen ■ Auftragserteilung der Staatsanwaltschaft vom 26. April 2018 erwähnt worden sei. Zu Gunsten des Berufungsklägers 1 sei deshalb von dessen vorab Erwähnung auszugehen, weshalb die Aussagekraft des Berichtes aufgrund der damit ausgelösten konfirmatorischen Prozesse von vornherein herabgesetzt, wenn nicht aufgehoben werde (Berufungsbegründung, Akten S. 4024). Ein solches Vorgehen kann jedoch nach Abklärung beim zuständigen Sachbearbeiter des FOR vom 14. September 2022 mit Sicherheit ausgeschlossen werden: Gemäss Bestätigung von [...] vom 14. September 2022 gelte bei der forensischen Untersuchung bzw. Rekonstruktion von Fahrzeugkontrollschildern grundsätzlich, «dass von Seiten der

Auftraggeberin keinerlei Informationen zu Zahlen, Buchstaben oder Ziffern an den Auftragnehmer weitergereicht werden dürfen», ansonsten der Auftragnehmer wegen Befangenheit vom Auftrag zurücktreten müsse. Eine Rekonstruktion beziehe sich immer auf das zur Verfügung gestellte Ausgangsmaterial. Dass das gesuchte Kontrollschild ihm gegenüber vorab erwähnt worden sei, konnte er denn auch ausdrücklich verneinen («In der Anfrage von [...] vom 26. April 2018 wurde im Auftrag nach einer Rekonstruktion des fraglichen Kontrollschildes gefragt. Ausser dem inkriminierten Video- und Bildmaterial wurden keine weiteren sachdienlichen Informationen weitergereicht», Akten S. 4429). Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung (vgl. zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 4550) kann damit auch ausgeschlossen werden, dass die Nummer des gesuchten Kontrollschildes bei der Auftragserteilung vorab telefonisch kommuniziert worden war.

2.5.2.2 Weiter irrt die Verteidigung, wenn sie vorbringt, das entwendete Fahrzeug habe gemäss Polizeibericht auf der Heckklappe linksseitig die E____-interne Fahrzeugnummer «[...]» in schwarzer Farbe getragen, wogegen eine entsprechende Nummer bei dem anlässlich des Überfalls verwendeten Fahrzeug nicht zu erkennen sei (Berufungsbegründung, Akten S. 4025; eingereichte Unterlagen betreffend Grösse der Fahrzeugnummer, zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 4544 und S. 4462). Mit Recht weist die Verteidigung darauf hin, dass auf den Bildern der Überwachungskamera eine Nummer dieser Grösse auf der Heckplatte sichtbar sein müsste: «Vielleicht wäre sie verschwommen, und vielleicht auch nur lesbar durch das FOR, aber sie wäre sichtbar. Man würde auf den Bildern sofort erkennen: hier ist etwas, hier ist eine Zahl ■ auch wenn sie gar nicht genau erkennbar wäre (zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 4550). Nach Durchsicht der von der Effektenstelle erhältlich gemachten ■ und aktenkundigen ■ Aufnahmen der Überwachungskamera des W____ (Akten S. 2504, Verzeichnis-Nr. 143 559; Empfangsbestätigung vom 16. September 2022, Akten S. 4506) ist jedoch genau eine solche ■ wenngleich nicht lesbare ■ Fahrzeugnummer auf der linksseitigen Heckplatte des Fluchtautos klar ersichtlich (USB-Stick W____, Akten S. 4506 f., «Cam4 Säule 3» [00:50] und Bildaufnahme 20180407■_225916_■02_Cam4 Kopie; vgl. auch der bei der Sichtung der Videoaufnahme erstellte Screenshot, Akten S. 4433).

2.5.2.3 Aus derselben Aufnahme wird zudem ersichtlich, dass das Fluchtfahrzeug, auf welchem ■ wie beim entwendeten Fahrzeug der E____ (vgl. Akten S. 2512) ■ auf der (linken) Fahrertür ein Schriftzug zu erkennen war (Akten S. 2511), auf der (rechten) Beifahrertüre keinen solchen Schriftzug aufwies (Cam4 Säule 3» [00:48] sowie der daraus erstellte Screenshot, Akten S. 4435). Auch damit ist die Identität des vom Berufungskläger 1 entwendeten Fahrzeugs (oben, E. 2.4) und dem Fluchtfahrzeug erstellt. Gemäss Abklärungen bei der E____ seien deren Fahrzeuge nämlich mit einem Schriftzug «[...]» (Logo der E____ vorangestellt) auf Fahrer- und Beifahrertüre versehen. Beim entwendeten Fahrzeug sei jedoch aufgrund eines Verkehrsunfalls die Beifahrertür ersetzt und der Schriftzug dort nicht mehr angebracht worden (Akten S. 2512).

2.5.2.4 Insgesamt ist die Identität der Fahrzeuge somit ohne jeden Zweifel erstellt. Dagegen wirft die Vehemenz, mit welcher der Berufungskläger 1 vor Berufungsgericht die Identität beider Fahrzeuge abzustreiten versuchte, indem er vor Gericht den Strafverfolgungsbehörden sinngemäss unterstellte, man habe aufgrund der vermeintlich fehlenden Wagennummer mehr oder weniger bewusst darauf verzichtet, die Heckansicht des gefundenen Fahrzeugs aktenkundig zu fotografieren, obgleich man ihn damit klar hätte entlasten und seine Unschuld beweisen können (zweitinstanzliches Protokoll, Akten

S. 4538 f.), kein gutes Licht auf ihn.

2.5.2.3 Vor dem Hintergrund der erwiesenen Fahrzeugidentität ist weiter auf die ■ Monate später ■ im Privatfahrzeug ([...]) des Berufungsklägers 1 gefundenen und beschlagnahmten Gegenstände hinzuweisen. Der Berufungskläger 1 rügt, es sei weder erstellt, dass es sich bei der im Fahrzeug gefundenen Softairpistole um die Tatwaffe gehandelt habe, noch könne aufgrund der Tatsache, dass er eine [...] Tasche in seinem Fahrzeug gehabt habe, ein Rückschluss auf eine Identität der Taschen gezogen werden (Berufungsbegründung, Akten S. 4026).

2.5.2.3.1 Mit Recht weist die Verteidigung darauf hin, dass gemäss kriminaltechnischem Untersuchungsbericht vom 7. August 2018 zur Schusswaffe (Separatbeilage, Band 2, PDF S. 263 ff.) die Identität zwischen der beschlagnahmten Waffe und der Tatwaffe zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht bejaht werden konnte (PDF, S. 265; vgl. Plädoyer, zweitinstanzliches Protokoll, Akten S. 4550). Immerhin geht das FOR aber von der Annahme aus, dass es sich bei der Tatwaffe «nicht um eine echte Schusswaffe handeln dürfte», sondern «um eine Softair- oder Spielzeugwaffe» (Separatbeilage, Band 2, PDF S. 264).

Angesichts des vom Verteidiger des Berufungsklägers 2 erhobenen Einwands, wonach der damals überfallene Tankstellenangestellte eine Ladebewegung gesehen und gehört habe, und nicht überprüft worden sei, ob mit der beschlagnahmten Softairpistole eine Ladebewegung vollzogen werden könne, was nur bei einer gas-blowback, nicht aber bei einer non-blowback Variante möglich sei (Berufungsbegründung, Akten S. 3991), ist im Vorfeld zur Hauptverhandlung bei der Kantonspolizei, Fachstelle Waffen, eine entsprechende Nachfrage seitens des Appellationsgerichts erfolgt. Hierauf wurde die beschlagnahmte Waffe behändigt und eine Kontrolle des Verschlusses durchgeführt. Es wurde festgehalten, «dass sich mit dieser Waffe eine Ladebewegung ausführen lässt; sprich sich der Verschluss nach hinten ziehen lässt und dieser im Anschluss wieder selbstständig nach vorne gleitet (E-Mail von [...] vom 14. September 2022, Akten S. 4426).

Für die Berufungskläger 1 und 2 belastend ist schliesslich auch die Spurenauswertung, wonach am Griff der im Privatfahrzeug des Berufungsklägers 1 beschlagnahmten Softairpistole der mitbeschuldigte Berufungskläger 2 als Mitspurengeber nicht ausgeschlossen werden konnte (Separatbeilage, Band 2, PDF S. 83). Aufhorchen lässt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Aussage des Berufungsklägers 1 in seiner Einvernahme vom 7. September 2018: «Ich weiss auch, dass B_____ meine Waffe mal in den Händen hielt, ich weiss aber nicht[,] ob er diese Waffe für den Raub verwendet hat», Akten S. 2701. Dies deutet stark darauf hin, dass der Berufungskläger 1 seine Softairpistole ■ wie in der Anklage beschrieben ■ dem Berufungskläger 2 auch tatsächlich übergeben hatte, ansonsten er jedenfalls mit Sicherheit ausschliessen könnte, dass die beim Raub verwendete Waffe die seine war. Sein Erklärungsversuch, auf die anschliessende Nachfrage hin, ob er denn seine Softairpistole im fraglichen Zeitraum vermisst habe («Ich habe nicht nachgesehen, ob die immer da war, ich habe die auch schon jemandem ausgeliehen, ich weiss es nicht», Einvernahme vom 7. September 2018, Akten S. 2702), ist in diesem Kontext als offensichtliche Schutzbehauptung zu werten.

2.5.2.3.2 Weiter konnten an der ebenfalls im Fahrzeug des Berufungsklägers 1 mitgeführten [...] -Tasche, in welcher sich sowohl die [...] -Tragtasche wie auch die Softairpistole (und weitere ■ im besagten Kontext durchaus auffällige ■ Textilien wie Mützen, Sturmhauben

und Handschuhe [siehe oben, E. 2.4.3.3]) befanden (Akten S. 2514 ff.), Fingerabdrücke des mitbeschuldigten Berufungsklägers 2 gefunden werden (Separatbeilage, Bd. 2, PDF S. 171). Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung, wonach [...] -Taschen zu hunderten oder gar tausenden Verwendung fänden (Berufungsbegründung, Akten S. 4026), gibt es in Basel eine einzige ■ und schweizweit gerade einmal neun ■ [...] Filialen, womit der Tatsache, dass sowohl die Täterschaft auf der Videoaufnahme wie auch der Berufungskläger 1 in seinem Privatfahrzeug eine solche Tragtasche hatten, durchaus indiziellen Charakter zukommt.

2.5.2.3 Insgesamt sind es aber nicht die einzelnen Gegenstände, sondern deren auffällige Kombination, die zu einer für die Täterschaft des Berufungsklägers 1 sprechenden, erdrückenden Indizienlage führen: Genau die zwei von der Täterschaft verwendeten und auf den Aufnahmen der Sicherheitskamera ersichtlichen Gegenstände, nämlich eine «Softair- oder Spielzeugwaffe» und eine [...] -Tasche wurden in dieser Verbindung im Privatfahrzeug des Berufungsklägers 1 gefunden, wobei namentlich an der Softairpistole zudem die DNA des mitbeschuldigten Berufungsklägers 2 aufgefunden wurde.

2.5.2.4 Demgegenüber will die Verteidigung den Berufungskläger 1 dadurch entlastet sehen, dass er zuletzt um 21.45 Uhr telefonischen Kontakt mit dem Berufungskläger 2 gehabt und sich zur Tatzeit zuhause aufgehalten habe, was gegen eine Tatbeteiligung spreche. Wäre er der Drahtzieher und Ausrüster der anderen Tatbeteiligten gewesen, hätte er sich in der Nähe derselben befinden müssen. Nur so wäre er in der Lage gewesen, letzte Instruktionen zu erteilen und namentlich die Waffe bzw. die Plastiktasche zu übergeben (Berufungsbegründung, Akten S. 4026). Inwiefern es jedoch zur Wahrnehmung seiner Rolle als Drahtzieher eines weiteren telefonischen Kontakts bzw. gar der Anwesenheit des Berufungsklägers 1 vor Ort bedurft hätte, ist nicht ersichtlich, wird dem Berufungskläger 1 doch in der Anklageschrift ausschliesslich die Tatplanung und -vorbereitung im Vorfeld vorgeworfen. Seine Tatbeteiligung zeichnet sich gerade dadurch aus, dass er sich sprichwörtlich «die Finger nicht dreckig macht», sondern lediglich das Fluchtauto sowie die für die Tatausführung benötigten Utensilien organisiert und diese ■ im Vorfeld ■ seinen die Tat ausführenden Mittätern übergibt, ohne bei der eigentlichen Tatausführung anwesend zu sein. Dabei erinnert der Modus operandi stark an die (versuchte) räuberische Erpressung zum Nachteil von X____ (oben, E. 2.3), was den Berufungskläger 1 zusätzlich belastet.

2.5.2.5 In Bezug auf die den Berufungskläger 1 zusätzlich erheblich belastenden Aussagen von G____ ist ■ ergänzend zu den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (oben, E. 2.5.2.1) ■ letztlich festzuhalten, dass der Berufungskläger 1 in der Konfrontationseinvernahme vom 7. September 2018 noch behauptet hatte, er habe ihr nie von einer Tankstelle erzählt; es sei nur um den Überfall von X____ gegangen (Akten S. 1557). Dagegen gab er (erst) an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung an, den Bericht über den Raubüberfall im 20 Minuten mit ihr gesehen und jedenfalls besprochen zu haben: Das mit der Tankstelle sei in der 20 Minuten gestanden. Sie hätten das wegen der Tankstelle in der Zeitung gesehen und er habe noch einen Spruch gemacht, dass er das sicher auch noch gewesen sei (erstinstanzliches Protokoll, S. 12 f.). Dies spricht wiederum für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von G____, welche angegeben hatte, er habe ihr den Bericht im 20 Minuten gezeigt und gesagt, er sei da gewesen (Akten S. 1556).

2.5.2.6 Insgesamt ist die Täterschaft des Berufungsklägers 1 ■ auch unter Verweis auf die übrigen vorinstanzlichen Erwägungen ■ erstellt. Er vermag mit seiner Berufung nichts darzutun, das ihn ■ angesichts der geschlossenen Indizienkette ■ entlasten könnte.

2.5.3

2.5.3.1 Die Vorinstanz stützte sich auch in Bezug auf die Täterschaft des Berufungsklägers 2 auf eine geschlossene Indizienkette:

Sie erwog, dass er als Mitspurengeber des ab dem Griff der (im Privatauto des Berufungsklägers 1) beschlagnahmten Softairpistole gesicherten DNA-Mischprofils nicht ausgeschlossen werden könne, wobei eine rein zufällige Spurenverursachung an diesem spezifischen, ihm nicht gehörenden Spurentäger nahezu ausgeschlossen erscheine. Komme hinzu, dass er sich mit den diesbezüglichen Erklärungsversuchen vollends in Widersprüche verstrickt habe: Im Vorverfahren habe er nicht wissen wollen, ob der Berufungskläger 1 eine Softairpistole besitze und behauptet, seit vier Jahren nie mehr eine Schusswaffe gesehen zu haben. Die DNA-Spur könne er sich nicht erklären, zumal er diese Softairpistole ■ wie mehrfach betont ■ noch nie in den Händen gehalten habe. An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung habe er die DNA-Spur demgegenüber damit erklärt, dass ihm der Berufungskläger 1 die Waffe gezeigt und er diese möglicherweise schon angefasst habe. Offensichtlich habe er sich im Vorverfahren ■ nota bene während die beiden Beschuldigten gleichzeitig in Untersuchungshaft sassen ■ nicht auf eine gemeinsame Version mit dem Berufungskläger 1 einigen können: Dieser habe bereits im frühen Verfahrensstadium zu Protokoll gegeben, dass der Berufungskläger 2, seine Waffe in den Händen gehalten habe.

Ferner sei im Zusammenhang mit der Beschlagnahme der Gegenstände im Privatauto des Berufungsklägers 1 auch die weisse [...] -Tasche ■ worin sich die Waffe mit dem DNA-Mischprofil des Berufungsklägers 2 befunden habe ■ bedeutsam, auf welcher Fingerabdrücke der beiden Berufungskläger 1 und 2 festzustellen gewesen seien. Jene habe der Berufungskläger 2 bis zum Schluss nicht erklären können.

Belastet werde er ferner durch die Angaben der Auskunftsperson F____ zum Signalement des Täters: Die Beschreibung, wonach der ca. 25-jährige Täter mit einer leicht dunkleren Hautfarbe, etwas grösser als 169 cm gewesen sei und Schweizerdeutsch gesprochen habe, treffe zwar durchaus auf den Berufungskläger 2 zu, aber auch auf zahllose weitere Personen. Dennoch sei in der Tat eine gewisse Ähnlichkeit zwischen der auf den Bildern der Überwachungskamera zu sehenden männlichen Person und dem Berufungskläger 2 nicht von der Hand zu weisen. Komme hinzu, dass der Täter beim Überfall auf den W____ ein schwarzes Baseballcap getragen hat und der Berufungskläger 2 ebenfalls im Besitz eines solchen Baseballcaps sei; insbesondere lasse sich der Whatsappunterhaltung zwischen ihm und seiner Freundin H____ vom 8. April 2018 ein Bild entnehmen, worauf der Beschuldigte wiederum dasselbe Baseballcap trage.

Als weiteres Indiz sei dessen höchst widersprüchliches Aussageverhalten zu werten. In seiner ersten Befragung habe er bestritten, im Auto des Berufungsklägers 1 mitgefahren zu sein. Hingegen habe Letzterer ihn diesbezüglich belastet, weshalb er dies im Rahmen der Hauptverhandlung schliesslich nicht mehr in Abrede gestellt habe. Widersprüchlich seien ferner seine Aussagen in Bezug auf das Verhältnis zum Berufungskläger 1 ausgefallen: Während er im Vorverfahren noch behauptet habe, dass sie keine Kollegen seien, nur wenig Kontakt hätten und sich nie privat, sondern ■ wenn überhaupt ■ nur in der M____ treffen würden, habe er ihn in der erstinstanzlichen Befragung als seinen Kollegen bezeichnet. Im Übrigen gehe aus den ausgewerteten Randdaten seines Mobiltelefons hervor, dass zwischen den beiden Berufungsklägern ab dem 18. März 2018 bis zum Festnahmezeitpunkt des Berufungsklägers 1 am 20. Juni 2018 ein intensiver telefonischer Kontakt bestanden habe.

Zudem erweise sich sein Alibi, wonach er mit seiner Freundin H_____ zur Tatzeit in der M_____ gewesen sei, als nachweislich falsch: Es konnte von seiner Freundin nicht bestätigt werden und werde durch die Auswertung seines Mobiltelefons sogar eindeutig widerlegt. Diese ergab, dass er in der Tatnacht um 22:25 Uhr seine Freundin H_____ kontaktiert habe. Jene habe dem Berufungskläger 2 sodann zeitnah ■ um 22:25 Uhr und 22:47 Uhr ■ mehrere Nachrichten zukommen lassen, auf welche er allerdings erst um 23:29 Uhr geantwortet habe. Überdies habe H_____ versucht, ihn um 22:34 Uhr telefonisch zu kontaktieren, wobei die Daten der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation zeigten, dass dessen Mobiltelefonstandort nicht geortet werden konnte. Demnach war sein Mobiltelefon im fraglichen Tatzeitraum ausgeschaltet. Weiter komme belastend hinzu, dass die vermeintlichen Ausflüchte, weshalb sein Mobiltelefon lediglich zwischen 22:25 Uhr und 23:29 Uhr ausgeschaltet gewesen sei, nicht plausibel erschienen. Somit stelle die Tatsache, dass er lediglich zur Zeit, als der Raub ausgeführt wurde, keine telefonischen Aktivitäten mehr unterhalten habe, ein weiteres Indiz für seine Täterschaft dar.

2.5.3.2 Soweit die dagegen vorgebrachten Einwände des Berufungsklägers 2 nicht bereits anhand der vorherigen Ausführungen entkräftet wurden (so etwa hinsichtlich der auch von ihm bestrittenen Identität des verwendeten Fahrzeugs der E_____ [oben, E. 2.4] und des für den vorliegenden Raubüberfall verwendeten Fluchtautos, [oben E. 2.5.2.2]), ist darauf im Nachfolgenden einzugehen.

2.5.3.2.1 Insoweit die Verteidigung vorbringt, es seien am mutmasslichen Tatfahrzeug keinerlei Spuren vom Berufungskläger 2 gefunden worden, obwohl der auf dem Videobild zu sehende Täter keine Handschuhe getragen habe (Berufungsbegründung, Akten S. 3991), ist zunächst auf das bereits unter E. 2.4.3.3 Ausgeführte hinzuweisen, wonach das Nicht-Auffinden von DNA-Spuren kein entlastendes Indiz darstellt. Zudem trug der Täter auf dem Videobild unter seiner Jacke einen langärmeligen Kapuzenpullover. Angesichts der elastischen Beschaffenheit eines solchen Jersey-Stoffs, wäre es ein Leichtes gewesen, dieses zur Öffnung und Schliessung der Fahrzeugtüre über die Hand zu ziehen. Anhand der Aufnahmen der Überwachungskamera des W_____ (Akten S. 2504, Verzeichnis-Nr. 143 559; Empfangsbestätigung vom 16. September 2022, Akten S. 4506) ist zudem ersichtlich, dass die Beifahrertüre des Fluchtautos während des Überfalls im Tankstellenshop offen stand (USB-Stick W_____, Akten S. 4506 f., «Cam4 Säule 3» [00:14 ■ 00:47]), womit am Aussengriff der Beifahrertür ohnehin keine Spuren des Täters zu erwarten waren.

2.5.3.2.3 Weiter will die Verteidigung die nicht auszuschliessende DNA des Berufungsklägers 2 an der Softairpistole des Berufungsklägers 1 damit erklärt wissen, dass u.a. auch der Berufungskläger 2 mit dieser Schiessübungen im Wald gemacht habe. Abgesehen davon, dass nicht einmal der Berufungskläger 2 Entsprechendes behauptet hat, wurde dies vom Berufungskläger 1 anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung ausdrücklich verneint. Er habe früher mit Kollegen im Wald geschossen. Unter diesen Kollegen sei aber keiner der Beschuldigten ■ daher auch nicht der Berufungskläger 2 ■ gewesen (erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 3683). Der Berufungskläger 2 selber, der sich hinsichtlich der an der Waffe aufgefundenen DNA Spuren in etliche Widersprüche verstrickt hatte (es kann insoweit auf die vorinstanzlichen Erwägungen, angefochtenes Urteil, S. 39, und oben, E. 2.5.3.1, verwiesen werden), gab an der erstinstanzlichen Verhandlung an, er habe vielleicht mal in die [...] -Tasche hineingefasst («Vilicht hani mol ineglängt oder so») und der Berufungskläger 1 habe ihm die Waffe auch einmal gezeigt. Er habe sie gesehen, aber nichts gross damit zu tun gehabt. Auf explizite Nachfrage des

Strafgerichtspräsidenten gab er an, er habe mit der Waffe nichts gemacht, er habe sie nur angeschaut (Audioaufzeichnung des 1. Verhandlungstags [Nachmittag], ab 12:38). Auch der Berufungskläger 1 gab anschliessend an, der Berufungskläger 2 habe die Waffe «mal gesehen» (erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 3685). Das untersuchte DNA Profil wurde jedoch am Griff der Pistole asserviert (Zusammenfassung der Spurenauswertung, Separatbeilage, Band 2, PDF S. 83). Von blossem Sehen wird keine DNA übertragen. Auch kann ausgeschlossen werden, dass diese von einem möglichen Handgriff in die [...] -Tasche herrührte, zumal die Waffe unterhalb der darin ebenfalls befindlichen Textilien lag (Akten S. 2514). Vielmehr erklärt sich das aufgefundene Mischprofil einzig damit, dass der Berufungskläger 1 dem Berufungskläger 2 seine Softairpistole übergeben und letzterer diese auch tatsächlich in der Hand gehalten hat (vgl. hierzu auch die oben [E. 2.5.2.3.1, letzter Absatz] wörtlich wiedergegebenen Aussagen des Berufungsklägers 1 in seiner Einvernahme vom 7. September 2018, Akten S. 2701).

2.5.3.2.4 Schliesslich bringt die Verteidigung ■ gänzlich aktenwidrig ■ vor, die Überwachung des Mobiltelefons des Berufungsklägers 1 habe bestätigt, dass dieser in der Zeit vom 16. Oktober 2017 bis 15. April 2018 nicht mit dem Berufungskläger 2 in Kontakt gestanden habe. Auch am fraglichen 7. April 2018 habe der Berufungskläger 1 sowohl vor als auch nach dem versuchten Raubüberfall nicht mit dem Berufungskläger 2, sondern mit dem Berufungskläger 3 in telefonischer Verbindung gestanden. An den Berufungskläger 2 habe der Berufungskläger 1 lediglich am 18. März 2018 eine sms-Nachricht mit der Frage gesendet, ob es «heute Abend klappe», welche sich auf selbiges Datum bezogen habe (Berufungsbegründung, Akten S. 3993). Dementgegen sind gemäss Auswertung der RTI-Daten im Zeitraum vom 18. März 2018 bis 19. Juni 2018 allein schon 52 Telefonverbindungen zum Berufungskläger 1 erstellt. Sämtliche Telefonverbindungen gingen vom Berufungskläger 1 aus und waren beim Berufungskläger 2 eingehend, wobei 21 der Anrufe auf die Voicemail umgeleitet worden sind (Separatbeilage, Band 1, PDF S. 147, vgl. auch die dort festgehaltenen Erkenntnisse aus der Auswertung der Telekommunikation: «Insbesondere die häufigen Verbindungen von B_____ zu A_____, zeigen auf, dass die beiden in engerem Kontakt standen; Einvernahme vom 5. September 2018, Akten S. 2678). Dieser intensivere Telefonkontakt steht nota bene im Widerspruch zu der Aussage des Berufungsklägers 2, wonach er und der Berufungskläger 1 «nicht gerade die besten Kollegen» gewesen seien. Der Berufungskläger 1 sei ein «Ausgangskollege» gewesen; man habe manchmal geredet, mehr nicht (erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 3684). Erstellt ■ und vom Berufungskläger 1 im Übrigen auch nicht bestritten ■ ist auch, dass 1 ¼ Stunden vor dem Überfall zwischen ihnen beiden ein Telefonkontakt stattfand (siehe hierzu oben, E. 2.5.2.4; Separatbeilage, Band 1, PDF S. 144).

2.5.3.3 Im Ergebnis ist damit auch die Täterschaft des Berufungsklägers 2 ■ wiederum unter Verweis auf die übrigen vorinstanzlichen Erwägungen ■ erstellt. Auch er vermag mit seiner Berufung nichts darzutun, das ihn ■ angesichts der geschlossenen Indizienkette, namentlich des fehlenden Alibis, des DNA-Mischprofils an der Softairpistole, der Fingerabdruckspuren an der [...] -Tasche, der Täterbeschreibung sowie seines widersprüchlichen Aussagesverhaltens ■ entlasten könnte.

2.5.4 Davon ausgehend, dass die Berufungskläger 1 und 2 angesichts ihres intensiven telefonischen Kontakts bei der Planung des Deliktes in massgeblicher Weise zusammengewirkt haben, der Berufungskläger 1 daraufhin das Fluchtfahrzeug sowie die Tatwaffe zur Ausübung des Delikts zur Verfügung gestellt und der Berufungskläger 2 damit

das Delikt am Tatort ausgeführt hat, ist in rechtlicher Hinsicht mit der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz festzustellen, dass beide Berufungskläger wesentliche Tatbeiträge geleistet und damit in Mittäterschaft gehandelt haben. Folglich ist dem Berufungskläger 1 die Tathandlung des Berufungsklägers 2 als eigene anzurechnen.

Hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der Tat können die zutreffenden ■ und im Übrigen unbestritten gebliebenen ■ Erwägungen der Vorinstanz übernommen werden (angefochtenes Urteil, S. 43): Indem der Berufungskläger 2 in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht den W_____ betreten, die Softairpistole auf den Körper von F_____ gerichtet und ihn aufgefordert hat, die Kasse zu öffnen, hat er dem Opfer eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben angedroht und ist folglich von Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB auszugehen. Da sich das Opfer trotz der Androhung von Waffengewalt nicht zur Herausgabe des Geldes bewegen liess und der Berufungskläger 2 ohne Beute die Flucht ergriffen hat, ist es beim Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB geblieben. Entsprechend ergeht ein Schuldspruch wegen versuchten Raubs.

2.5.5 Damit haben sich die Berufungskläger 1 und 2 wegen versuchten Raubs nach Art. 140 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht.

2.6 Mehrfache einfache Verletzung der Verkehrsregeln (Missachtung Rotlicht ohne Gefährdung und überhöhte Geschwindigkeit auf Autobahnen) (Anklagepunkt 17)

2.6.1 Die Vorinstanz erwog, der in Abrede gestellte Anklagesachverhalt beruhe auf den Aussagen des Polizisten bzw. den von diesem verfassten Amtsbericht. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass die belastenden Aussagen von einem Polizisten getätigt worden seien, der seine Beobachtungen im Rahmen seiner dienstlichen Aufgabe gemacht habe. Komme hinzu, dass der Berufungskläger 1 seit längerer Zeit durch die Polizei observiert worden sei und folglich dessen Handlungen besonders im Fokus gestanden seien. Des Weiteren seien Polizisten aufgrund ihrer Schulung und Erfahrung durchaus in der Lage, Verkehrsregelverletzungen genau zu beobachten und entsprechend zu protokollieren. Es bestehe kein Anlass, an den Schilderungen im Amtsbericht zu zweifeln, zumal keinerlei Motive für eine Falschbelastung ersichtlich seien. Im Übrigen sei die rechtliche Qualifikation der Geschwindigkeitsüberschreitung (gemessene Geschwindigkeit von 110 km/h nach Toleranzabzug bei Tempolimit 80 km/h) als Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 27 SVG in Verbindung mit Art. 4a Abs. 5 VRV zutreffend. Ferner stelle das Beachten von Lichtsignalen eine für die Gewährleistung der Sicherheit im Strassenverkehr grundlegende und somit wichtige Vorschrift dar. Indem der Berufungskläger 1 vorsätzlich das Rotlicht missachtet habe, habe er sich wiederum der Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gemacht.

2.6.2 Die Verteidigung erhebt in formeller Hinsicht den Vorwurf, dass der Amtsbericht vom 30. Juli 2018, auf welchen die Vorinstanz ihre Verurteilung stütze, von einem Polizeibeamten (Privatkläger [...]) verfasst worden sei, der die behaupteten Verstösse gar nicht selber wahrgenommen habe. Der Bericht enthalte eine in kursiver Schrift dargestellte Schilderung, deren Verfasser ebenso wenig erkennbar sei, wie deren Erfassungsdatum (Akten S. 3339). Ohne Kenntnis des Verfassers sei es dem Berufungskläger 1 nicht möglich, sich substantiiert gegen die von ihm bestrittenen Vorhalte zur Wehr zu setzen und den angeblichen Zeugen mit dem Berufungskläger 1 zu konfrontieren. Die im Bericht wiedergegebenen Schilderungen könnten jedenfalls nicht stimmen: Wenn der Berufungskläger 1 das infrage stehende Rotlicht überfahren hätte, so wäre die (am Rotlicht

stehende) Polizei aufgrund der nachfolgenden Linkskurve nicht in der Lage gewesen, das bestrittene Beschleunigen des Fahrzeugs auf angeblich ca. 120 km/h zu beobachten (Berufungsbegründung, Akten S. 4027).

2.6.3 Diesbezüglich ist der Verteidigung Recht zu geben: Entgegen den vorinstanzlichen Feststellungen wurde der den Berufungskläger 1 belastende Amtsbericht nicht von demjenigen Polizisten verfasst, der die Verstösse beobachten haben will. Vielmehr war es offenbar sein Vorgesetzter, der die Schilderungen somit vom Hörensagen verfasst hat. Wenn eine Beobachtung der Polizei vom Beschuldigten bestritten wird, muss die Person, welche die Beobachtung gemacht hat, befragt werden, damit der Beschuldigte die Möglichkeit erhält, Fragen an diesen Belastungszeugen zu richten. Insoweit wendet die Verteidigung mit Recht ein, dass bei einem bestrittenen Sachverhalt eine Konfrontation zwingend zu erfolgen hat. Mangels Konfrontation hat deshalb ein Freispruch zu ergehen.

2.6.4 Der Berufungskläger 1 wird somit vom Vorwurf der mehrfachen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln (im Anklagepunkt 17) freigesprochen.

2.7 Gewerbsmässigkeit

Die Staatsanwaltschaft qualifizierte die unter den Anklageziffern 4, 5, 12, 13 und 14 geschilderten Handlungen als gewerbsmässig im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 sowie Art. 147 Abs. 2 StGB. Hierzu erwog die Vorinstanz, der Berufungskläger 1 habe fünf Diebstähle innerhalb einer kurzen Zeitspanne (12. März bis 16. März 2018 und 1. Mai bis 25. Mai 2018) begangen und dabei Bankkarten und Kupfer im Gesamtwert von CHF 8'108.■ entwendet. Die Voraussetzung des mehrfachen Delinquierens sei erfüllt. Zwar habe der Berufungskläger 1 die Delikte zum Nachteil der E____ teilweise nicht alleine verübt, weshalb der gestohlene Wert der Waren nicht dem effektiven Erlös entspreche. Ungeachtet dessen habe er im anklagerelevanten Zeitraum aus den Diebstählen nicht unerhebliche Zusatzeinnahmen erwirtschaftet. Dass er im fraglichen Zeitraum auch einer legalen Erwerbstätigkeit nachgegangen sei, stehe der Qualifikation seiner deliktischen Tätigkeit als berufsmässiges Handeln nicht entgegen (vgl. BGE 123 IV 113 E. 2). Ohnehin genüge für die Annahme von Gewerbsmässigkeit, dass der Berufungskläger 1 in der Absicht gehandelt habe, einen namhaften Gewinn zu erzielen, was unstreitig aus der Anzahl der im vorliegenden Zeitraum von ihm verübten Delikte hervorgehe (Niggli/Riedoin: Basler Kommentar, 4. Aufl., 2019, Art. 139 StGB N 99). Diesen ■ nicht grundsätzlich bestrittenen ■ Ausführungen kann sich das Appellationsgericht vollumfänglich anschliessen, weshalb die Gewerbsmässigkeit zu bejahen und der Berufungskläger 1 wegen gewerbsmässigen Diebstahls schuldig zu sprechen ist.

3. Strafzumessung

3.1 Grundsätze

3.1.1 Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters zu und berücksichtigt dabei sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben (Täterkomponenten, Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie nach seinen Möglichkeiten, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, bemessen (Tatkomponenten, Abs. 2). An eine «richtige» Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer

verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; vgl. Trechsel/Seemann, Praxiskommentar StGB,

E. 4

Aufl., Zürich 2021, Art. 47 N 6; Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 47 StGB N 10). Die Strafzumessung ist einlässlich zu begründen (Art. 50 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20; BGer 6B_579/2013 vom 20. Februar 2014 E. 4.3; Eugster/Frischknecht, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, in: AJP 2014 S. 327 ff., 332).

3.1.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt das Gericht ihn zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafraum für das (abstrakt) schwerste Delikt zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. In einem zweiten Schritt sind die hypothetischen Einsatzstrafen für die weiteren Taten zu bestimmen. Sodann ist die Gesamtstrafe durch angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe (in Anwendung des Asperationsprinzips) zu bilden. Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGE 127 IV 101 E. 2b S. 104; BGer 6B_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.5.1, 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.